

Richtlinien zur finanziellen Förderung von Vereinen bei der Durchführung von Veranstaltungen in Nidda

1) Die Stadt Nidda übernimmt folgende Verwaltungskosten für Vereine in Nidda:

1. Entgegennahme der Anzeige bei vorübergehendem Betrieb eines Gaststättengewerbes nach § 6 Hessisches Gaststättengesetz (HGastG), Gebührentatbestand in der Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (VwKostO-MWEVW) angefügten Verwaltungskostenverzeichnisses nach Nr. 2244
2. Anordnung nach § 10 Abs. 2 Hessisches Gaststättengesetz (HGastG), Gebührentatbestand in der Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (VwKostO-MWEVW) angefügten Verwaltungskostenverzeichnisses nach Nr. 22462
3. Entscheidung über eine Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung nach der StVO, die im direkten Zusammenhang mit einer Veranstaltung eines Niddaer Vereins steht, Gebührentatbestände finden sich in der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)
4. Verwaltungskosten für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach § 16 Hessisches Straßengesetz (HStrG), Gebührentatbestand wird in der Verwaltungskostensatzung der Stadt Nidda ergänzt

2) Die zuvor genannte Aufzählung ist abschließend. Es werden keine weiteren Verwaltungskosten oder andere Kosten und Gebühren übernommen.

3) Die Kostenübernahme wird sowohl eingetragenen als auch nicht eingetragenen (nicht rechtsfähigen) Vereinen gewährt, sofern sie ihren Sitz in Nidda haben oder eine besondere Verbindung (beispielsweise Vereinsheim oder andere Nutzfläche in Nidda) zu Nidda nachweisen können.

4) Vereine, die vorrangig gesellige, private Zwecke oder spezielle Interessen verfolgen, können von der Gebührenfreiheit ausgeschlossen werden. Für die Bewertung können weitere Kriterien wie Gemeinnützigkeit, Sitz des Vereins (laut Vereinsregister oder Satzung), Anzahl und Wohnsitz der Mitglieder sowie Merkmale des Vereins herangezogen werden.

5) Für Sondernutzungsgebühren gilt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Nidda (Sondernutzungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.

6) Abgesehen von diesen Richtlinien, können Vereine Fördermittel gemäß den Vereinsförderrichtlinien der Stadt Nidda beantragen.

7) Die „Richtlinien zur finanziellen Förderung von Vereinen bei der Durchführung von Veranstaltungen in Nidda“ treten am 01.01.2025 in Kraft und gelten bis auf Widerruf. Änderungen oder Ergänzungen können durch einen erneuten Beschluss vorgenommen werden.